



Beschlussempfehlung

des Sozialausschusses

gemäß Artikel 17 Abs. 2 Satz 2 LV i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 2 GeschO

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsstrukturgesetzes zum Haushaltsplan 2006

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/180

Der Sozialausschuss gibt folgende Beschlussempfehlungen ab:

1. Einstimmig empfiehlt der Ausschuss:

Artikel 9 § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Durchführung der Aufgaben können die Kreise in Umsetzung der in § 3 Abs. 1 getroffenen Richtlinien und Empfehlungen eigene Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen.“

2. Einstimmig empfiehlt der Ausschuss:

Artikel 9 § 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Träger der Sozialhilfe sollen vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften sozial erfahrene Dritte hören. Sie sollen auch sozial erfahrene Dritte vor dem Erlass eines Verwaltungsaktes über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe beratend beteiligen.

(2) Den Kreis der zu beteiligenden sozial erfahrener Dritten nach Absatz 1 Satz 1 legt der Gemeinsame Ausschuss nach § 3 Abs. 2 fest.“

3. Mit den Stimmen von SPD und CDU bei Enthaltung von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt der Ausschuss:

In Artikel 9 § 8 wird folgender neuer Absatz angefügt:

„(3) Die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung ist in den Fällen des Absatzes 1 zu informieren.“

Siegrid Tenor-Alschausky
Vorsitzende